



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 231 C 87/10

verkündet am : 11.08.2010  
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Markus S

Wallenhorst,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Thomas Meier,  
Dolzinger Straße 35, 10247 Berlin,-

g e g e n

die OPM Media GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Frank Drescher,  
Wilhelmsaue 1, 10715 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 231, auf die mündliche Verhandlung vom 07.07.2010 durch die Richterin für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zwar zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Der Kläger hat ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, da die Beklagte sich hier einer bereits mehrfach angemahnten Forderung, zuletzt geltend gemacht mit Schreiben vom 01.03.2010 in Höhe von insgesamt 100,16 € berührt und das hier erstrebte Urteil insoweit geeignet ist, Klarheit zu verschaffen.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Beklagten steht der von ihr mit Schreiben vom 01.03.2010 behauptete Anspruch in Höhe von 100,16 € zu. Zwischen den Parteien ist ein wirksames Vertragsverhältnis begründet worden, welches weder durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung untergegangen noch durch einen fristgerechten Widerruf in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt worden ist. Aus diesem Vertragsverhältnis steht der Beklagten ein fälliger Anspruch gegen den Kläger auf Zahlung von 96,00 € für einen von der Beklagten eingeräumten 12-Monatszugang auf der Internetplattform „www.drive2u.de“ aus § 611 Abs. 1 BGB zu. Ferner schuldet der Kläger die mit Schreiben vom 01.03.2010 geltend gemachten Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von insgesamt 4,16 € gemäß den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB aus dem Gesichtspunkt der Verzuges.

1. Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag durch Angebot und Annahme gemäß den §§ 145, 147 BGB zustande gekommen. Entgegen der Ansicht des Klägers stellt sich dabei die an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtete Angebotsbeschreibung auf der Internetplattform sowohl nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB wirksam einbezogenen ALB (Allgemeinen Leistungsbedingungen, Bl. 161-165 d.A.) der Beklagten gemäß Ziff. 2a. („Vertragsschluss und Leistungsgegenstand“) als auch aus Sicht eines objektiven Empfängers (§§ 133, 157 BGB) nicht bereits als ein verbindliches Angebot der Beklagten gemäß § 145 BGB dar, sondern als bloße Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (sog. invitatio ad offerendum; vgl. Palandt, 69. Aufl. 2010, § 312b BGB Rn. 4). Dem steht auch nicht der auf der Internetseite neben der Eingabemaske für die persönlichen Daten befindliche Text im grauen Kasten entgegen, da dort im Rahmen der Beschreibung des Registrierungsvorgangs unmittelbar auf die der Mitgliedschaft zugrunde liegenden und dadurch wirksam eingezogenen (vgl. Palandt, 69. Aufl. 2010, § 305 BGB Rn. 38) AGB's der Beklagten Bezug genommen wird, die wiederum in rechtlich zulässiger Weise den Vorgang des Vertragsschlusses in Ziff. 2 der ALB, insbesondere Angebot und Annahme selbst definieren. Danach ist gemäß Ziff. 2b. der ALB erst in der Eingabe der Daten auf der Anmeldeseite im

Internet und dem Anklicken des Buttons „Jetzt anmelden“ ein verbindliches Angebot des Kunden gemäß § 145 BGB zu sehen. Die Annahme der Beklagten gemäß § 147 BGB erfolgt gemäß Ziff. 2c. der ALB durch Übersendung einer die Registrierung bestätigenden E-Mail (sog. Verifikations-E-Mail) an den Kunden bzw. mit Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der über die Webseite angebotenen Dienstleistungen. Der Vertragsschluss erfolgte vorliegend über die Internetseite [www.drive2u.de](http://www.drive2u.de), auf der der Kläger bzw. ein Dritter am 05.09.2009 für den Kläger seine bzw. dessen persönlichen Daten eingab und um 17:37:58 den Button „Jetzt Anmelden“ betätigte, woraufhin die Beklagte eine sog. Verifikations-E-Mail mit Verifikationslink an den Kläger übersandte. Der in dieser E-Mail enthaltene Verifikationslink wurde anschließend vom E-Mail-Account des Klägers aus am 06.09.2009 um 14:46:26 Uhr getätigt, womit der Registrierungsvorgang bei der Beklagten unter Einräumung der Nutzungsmöglichkeiten auf der Internetplattform abgeschlossen wurde.

a)

Soweit der Kläger bestreitet, sich am 05.09.2009 überhaupt auf der Internetseite angemeldet zu haben, hat sich im Verlaufe des Rechtsstreits herausgestellt, dass tatsächlich nicht der Kläger, sondern ein Dritter, vermutlich eine unter dem Pseudonym „Pidder“ im Internet kursierende Person das maßgebliche Angebot für den Kläger am 05.09.2009 abgegeben hat. Dabei kann dahinstehen, ob dieser Dritte bereits von vornherein namens und in Vollmacht des Klägers das an die Beklagte gerichtete Angebot abgegeben hat, da der Kläger das Handeln jedenfalls mit E-Mail vom 11.02.2010 (Bl. 66 d.A.) gemäß § 177 BGB konkludent genehmigt und dies durch Weiterleitung der E-Mail an die Beklagte dieser gegenüber entsprechend zur Kenntnis gebracht hat. In der E-Mail vom 11.02.2010 bringt der Kläger hinreichend deutlich sein Einverständnis mit der von dem Dritten in seinem Namen erfolgten Anmeldung zum Ausdruck. Insbesondere steht der konkludent erfolgten Genehmigung nicht bereits eine mit E-Mail vom 29.09.2009 erfolgte Verweigerung einer Genehmigung nach § 177 BGB entgegen. Anders als der Klägervertreter vermag das Gericht dem Schreiben des Klägers juristisch fundierte Kenntnisse nicht abzusprechen. Das Schreiben richtet sich insoweit auch vornehmlich gegen die Entgeltlichkeit des Vertrages. Ferner meint der Kläger, der Vertrag sei sittenwidrig und erklärt darüber hinaus die Anfechtung wegen Täuschung und Irrtums, um schlussendlich noch den Vertrag mit Ausführungen zur verlängerten Widerrufsfrist zu widerrufen. Hätte der Kläger mit der E-Mail die Verweigerung der Genehmigung des Handelns eines vollmachtlosen Vertreters zum Ausdruck bringen wollen, hätte indes ein deutlicher Satz ohne die weiteren rechtlichen Ausführungen genügt. Genau dies ist aber nicht erfolgt. Allein aus dem Bestreiten, dass es sich bei der genannten IP-Nummer um die eigene IP-Adresse handelt, lässt sich aus Sicht eines objektiven Empfängers nicht einmal ansatzweise entnehmen, dass hier ein vollmachtloses Handeln eines

Dritten unter gleichzeitiger Verweigerung der Genehmigung des Handelns gemäß § 177 BGB vorliegen soll.

b)

Soweit der Kläger weiter bestreitet, im Anschluss an die Anmeldung am 05.09.2009 eine an seinen E-Mail-Account m. @osnanet.de übersandte Verifikations-E-Mail der Beklagten erhalten zu haben, muss er sich entgegenhalten lassen, dass im weiteren Verlauf des Registrierungs Vorgangs am 06.09.2009 eine Betätigung des in der Verifikations-E-Mail enthaltenen Verifikationslinks von diesem E-Mail-Account aus erfolgte, was bei der Beklagten um 14:46:26 Uhr aufgezeichnet wurde.

(1) Soweit der Kläger insoweit die Richtigkeit der beklagtenseits hierzu vorgelegten Auszüge aus der Datenbank (Bl. 63-65 d.A.) bestreitet, handelt es sich um eine unbeachtliche Behauptung ins Blaue hinein. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine beklagtenseits erfolgte Manipulation der vorgelegten Augenscheinsobjekte (§ 371 Abs. 1 S. 2 ZPO) hat der Kläger nicht vorgetragen, so dass dem ohne jegliche Substanz erfolgten Einwand des Klägers keine prozessrelevante Beachtung zu schenken war. Insbesondere vermag der klägerseits vorgelegte Screenshot des Posteingangsordners vom 03.09.2009 bis 09.09.2009 aus dem Microsoft Outlook - Programm (Bl. 89 d.A.) keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine überhaupt nicht an den Kläger übersandte Verifikations-E-Mail zu liefern, da E-Mails in einem Posteingangsordner des Microsoft Outlook - Programms nach Belieben gelöscht, wieder eingefügt oder verschoben werden können, wie das Gericht aus eigener Sachkunde weiß.

(2) Des Weiteren konnte die Betätigung des mit der Verifikations-E-Mail erfolgten Verifikationslinks nur von einer Person vorgenommen werden, die Zugriff auf den höchstpersönlichen E-Mail-Account des Klägers hatte, also auch sein Passwort zu diesem kannte. Selbst wenn ein Dritter insoweit rechtsmissbräuchlich den E-Mail-Account des Klägers benutzt haben sollte, haftet der Kläger selbst und hat allenfalls einen Regressanspruch gegen den unbefugten Nutzer seines Accounts. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Inhabers eines E-Mail-Accounts, wenn er Zugriff auf seine persönlichen Daten gestattet. Dementsprechend muss er sich dann auch bei missbräuchlichem Zugriff eines Dritten wegen der von ihm geschaffenen Gefahr einer Unklarheit darüber, wer unter dem betreffenden E-Mail-Account gehandelt hat, so behandeln lassen, als ob er selbst gehandelt hätte (vgl. nur BGH, Urteil vom 11.03.2009, BGHZ 180, 134ff.). Da eine Nutzung des E-Mail-Accounts durch einen Dritten vorliegend nicht ausgeschlossen ist, war den Beweisangeboten des Klägers mit Schriftsatz vom 21.06.2010 nicht weiter nachzugehen, da diese allenfalls Beweis dafür hätten erbringen können, dass der Kläger selbst am 06.09.2009 den Verifikationslink nicht getätigt hat.

c) Da der Kläger bei Vertragsschluss unstreitig um die Kostenpflichtigkeit der Mitgliedschaft bei der Beklagten wusste, ist der Vertrag auch mit dem Inhalt einer entgeltlichen Dienstleistung in Höhe einer Jahresgebühr von 96,00 € zustande gekommen, so dass in diesem Verfahren offen bleiben kann, ob die Preisangaben der Beklagten grundsätzlich im Rechtsverkehr genügen.

d) Weiterhin ist die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Klägers auch nicht gemäß § 118 BGB nichtig. Der sog. „gute“ Scherz, bei dem der Gegner dem vom Erklärenden beabsichtigten Scheincharakter des Geschäfts nicht durchschaut, liegt hier ersichtlich nicht vor. Die hier klägerseits abgegebene Willenserklärung ließe sich allenfalls dem sog. „bösen“ Scherz mit der Folge des § 116 S. 1 BGB zuordnen. Dies zeigt sich bereits daran, dass der Kläger nach Erhalt der Verifikations-E-Mail den entsprechenden Link in zurechenbarer Weise betätigt hat, anstatt umgehend darüber aufzuklären, dass die Willenserklärung nicht ernstlich gemeint war (vgl. Palandt, 69. Aufl. 2010, § 118 BGB Rn. 2 und § 116 BGB Rn. 6.).

2. Der Vertrag ist auch nicht aufgrund wirksamer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß den §§ 142, 123 BGB ex-tunc nichtig geworden. Aufgrund des Wissens des Klägers um die Kostenpflichtigkeit der Mitgliedschaft bei der Beklagten fehlt es bereits an der notwendigen Kausalität einer etwaigen Täuschungshandlung für die Abgabe einer auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung in Form eines Angebots.

3. Die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung des Klägers ist auch nicht fristgerecht gemäß § 355 i.V.m. § 312 d BGB widerrufen worden. Der Kläger hat den Vertrag erst mit E-Mail vom 29.09.2009 widerrufen und damit nicht mehr innerhalb der Widerrufsfrist von 2 Wochen, so dass der Widerruf ins Leere ging. Für das Ingangsetzen der zweiwöchigen Widerrufsfrist reicht es insoweit aus, wenn die Widerrufsbelehrung zeitgleich mit Vertragsannahme durch den Unternehmer erfolgt (vgl. Palandt, 69. Aufl., § 355 BGB Rn. 19). Dies ist hier der Fall. Die Beklagte hat den Kläger über das Widerrufsrecht von 2 Wochen gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen der Annahmeerklärung mittels der an seinen E-Mail-Account versandten Verifikations-E-Mail unter Ziff. 7 der mit übersandten ALB (Allgemeine Leistungsbedingungen) der Beklagten ordnungsgemäß belehrt, so dass die zweiwöchige Widerrufsfrist unmittelbar zu laufen begann, mithin der erst am 29.09.2009 erfolgte Widerruf verfristet erfolgte. Die im Rahmen der ALB erfolgte Belehrung über das Widerrufsrecht ist auch hinreichend deutlich gestaltet, da sie sich vom Rest der ALB durch die alleinige Verwendung von Großbuchstaben absetzt (vgl. Palandt, 69. Aufl. 2010, § 355 BGB Rn. 16 m.w.N. aus der Rspr.).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV. Die Berufung war nicht zuzulassen (§ 511 Abs. 1 ZPO).